

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Kap. 2.2

Ordnungsnummer: 11000

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

Gießen

**Antragsziel:** Keine Bedenken, aber Bitte um Berücksichtigung von Hinweisen zum Brandschutz.

**Antragsbegründung:** Bei Bränden von WEA besteht für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit, eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorenflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken.

Der Antragsteller hat jeweils ein an die örtlichen Gegebenheiten angepasstes ganzheitliches Brandschutzkonzept vorzulegen. Das Brandschutzkonzept muss auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt sein sowie eine sicherheitstechnische Gesamtbewertung darstellen. Das Brandschutzkonzept kann nach Punkt 7.5 Bauvorlagenerlass als auch nach der vfdb-Richtlinie 01/01 "Brandschutzkonzept" erstellt werden.

Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen vorhanden sein.

Liegt die WEA in einem Waldbrand gefährdeten Wald ist zur Erstversorgung eine Löschwassermenge für eine Löschzeit von 30min bei 400 l/min (12m<sup>3</sup>) vorzuhalten.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Brandschutz muss im Rahmen der konkreten Planung von WEA-Standorten auf örtlicher Ebene erfolgen.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

**Ordnungsnummer:** 12000

**Antragsnummer:** 1

**Kreis:**

**Gemeinde:**

**Gemarkung:**

**Gebietsnummer:**

Lahn-Dill

Siegbach, Dillenburg,  
Herborn, Mittenaar etc.

2115, 2221

**Antragsziel:** Die Änderung der Vorranggebiete ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zu begrüßen. Es bestehen keine Bedenken.

**Antragsbegründung:** Die Änderungen dienen dem Naturschutz bzw. dem Schutz eines Winterquartiers der Mopsfledermaus und dem VSG "Steinbrüche in Mittelhessen".

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

**Ordnungsnummer:** 14000

**Antragsnummer:** 1

**Kreis:**

**Gemeinde:**

**Gemarkung:**

**Gebietsnummer:**

Marburg-Biedenkopf

**Antragsziel:** Gegen die vorgenommenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

**Antragsbegründung:** Sämtliche Fachbereiche haben diesbezüglich keine Bedenken oder Vorschläge vorgetragen.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

**Ordnungsnummer:** 15000

**Antragsnummer:** 1

**Kreis:**

**Gemeinde:**

**Gemarkung:**

**Gebietsnummer:**

Vogelsberg

Feldatal, Romrod

5122

**Antragsziel:** Es bestehen keine Bedenken gegen die geplante Streichung des VRG WE 5122 in Feldatal, Romrod (Streichung in den Gemarkungen Groß-Felda, Kestrich, Windhausen und Ober-Breidenbach, Flächenumfang: 60 ha).

**Antragsbegründung:** Es bestehen keine Bedenken. Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 16000

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Die Beschränkung der erneuten Offenlage auf einzelne VRG WE ist nach unserer Rechtsauffassung aufgrund des inneren Zusammenhangs der Planung nicht rechtmäßig durchführbar.

**Antragsbegründung:** Durch die fünf nachgeschobenen Planänderungen hat sich die Flächenkulisse zur Nutzung der Windenergie von 2,3 % auf 2,2% verringert. Diese Flächenreduktion ist wesentlich und berührt die Grundzüge der Planung.

Jede Änderung der Flächenkulisse hat Auswirkungen auf das „planerische Konzept“ (Z 3 LEP), u.a. weil der Plangeber dem Grundsatz entsprechen muss, Windvorranggebiete „in der Größenordnung von 2 % der Fläche der Planungsregionen“ festzulegen (G 1 LEP). Dies gilt in besonderem Maße für die hier betroffene Streichung von Vorranggebieten an windhöffigen Standorten, wie z.B. das VRG WE Nr. 5122, da Teile des 60 ha großen Gebiets im Steckbrief zur 2. Offenlegung mit dem Eignungskriterium „sehr hohe Windhöffigkeit“ ausgewiesen wurden. Grundsätzlich bestand an anderer Stelle in der Planungsregion ein verminderter Spielraum, Vorranggebiete auf kommunalen Antrag hin herauszunehmen oder anzupassen. Dies wiegt wegen des Effizienzgebots besonders schwer, weil eine Kompensation eines windhöffigen Standorts unmittelbar am Rand des Hohen Vogelsbergs nur schwer durch andere Flächen in der Planungsregion kompensiert werden kann.

Rechtlich notwendig wäre eine vollständige 3. Offenlage, u.a. weil die Grundzüge der Planung (§ 9 Abs. 3 S. 3 ROG) berührt sind.

**Beschlußvorschlag:** Ablehnung

**Begründung:** Muss ein Planentwurf wegen Änderungen gemäß § 9 Abs. 3 ROG 2017 neu ausgelegt werden, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Damit eröffnet § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG 2017 bei beschränkten Änderungen eine sachlich beschränkte erneute Offenlage.

Vorliegend erstreckt sich der geltend gemachte Verfahrensfehler der vermeintlich fehlerhaften Offenlage nicht auf den gesamten Plan, sondern beschränkt sich offenkundig auf die Festlegung von maximal fünf VRG WE, deren Gebietszuschnitte geändert bzw. die gestrichen wurden. Eine erneuter Offenlage wäre allenfalls in Bezug auf diese erforderlich gewesen.

Auch hat nicht jede Änderung der Flächenkulisse einer Konzentrationszonenplanung Auswirkungen auf das planerische Konzept. So wird nach der Rechtsprechung das schlüssige Planungskonzept einer Konzentrationszonenplanung nicht ohne weiteres etwa dadurch infrage gestellt, dass der Plangeber sog. „weiße Flächen“ ausweist (BVerwG, Urteil vom 28.11.2005 – 4 B 66/05 –, Ls. und Rn. 7, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.04.2008 – OVG 2 A 4.07 –, Rn. 70, juris) oder dass einzelne Konzentrationszonen rechtsfehlerhaft sind und der Plan damit teilunwirksam ist (vgl. Sächs. OVG, Urteil vom 03.07.2012 – 4 B 808/06 –, Rn. 116 f., juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.04.2008 – OVG 2 A 4.07 –, Rn. 34, juris).

## Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Die Grundzüge der Planung bilden das dem Plan zugrunde liegende Leitbild. Sie werden insbesondere durch Zielfestlegungen geprägt. Allerdings führt keinesfalls jede Änderung von Zielfestlegungen dazu, dass die Grundzüge der Planung berührt sind. Werden Zielfestlegungen – wie hier – räumlich nur geringfügig geändert, berührt dies in aller Regel nicht die Grundzüge der Planung.

Die vermeintlich verfahrensfehlerhaft unterbliebene Offenlage betrifft daher weder die übrigen Gebietsfestlegungen noch die Zielfestlegung in Ziffer 2.2-1 TRPEM an sich. Denn die Zielfestlegung behält zusammen mit den übrigen Festlegungen weiterhin den Charakter eines schlüssigen Konzepts. Dies wird auch besonders deutlich, wenn man sämtliche Vorranggebiete, die nach der 2. Offenlage vollständig gestrichen wurden (2 VRG WE), die Gegenstand einer Gebietsverkleinerung (2 VRG WE) waren sowie die infolge des Beitritts der Regionalversammlung zur Bedingung der Genehmigungsbehörde entfallen sind (1 VRG WE), infolge ihrer Teilnichtigkeit vollständig aus dem Plan herausnimmt. Denn dann verblieben noch immer 127 VRG WE und damit knapp 98 % der beschlossenen 130 VRG WE. Insofern werden durch die vorgenommene Änderung auch die definierten Energieziele nicht in Frage gestellt. Zumal der TRPEM ohnehin bereits mehr Fläche für die Windenergienutzung festlegt als es der Landesentwicklungsplan mit seiner Vorgabe, etwa 2 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, vorsieht.

Dafür, dass dieses sinnvolle Plankonzept unabhängig von einer evtl. Änderung oder Teilunwirksamkeit der betroffenen VRG WE nicht weiterhin vom subjektiven Willen des Plangebers getragen würde, gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

Die vorgenommenen fünf Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung, da das Konzept mit den verbleibenden Vorrangflächen den ganz überwiegenden Teil der ursprünglich ausgewiesenen Vorranggebietsfläche umfasst und dem ursprünglichen Plankonzept entspricht. Deshalb kann die Beteiligung auf die fünf genannten VRG WE und die von den Änderungen berührte Öffentlichkeit beschränkt werden.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

**Ordnungsnummer:** 20250

**Antragsnummer:** 1

**Kreis:**

**Gemeinde:**

**Gemarkung:**

**Gebietsnummer:**

Marburg-Biedenkopf

**Antragsziel:** Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenommenen Planänderungen.

**Antragsbegründung:** Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenommenen Planänderungen.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Kap. 2.2

Ordnungsnummer: 20280

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Verbleib der mit der Energieerzeugung aus Windkraft verbundenen Wertschöpfung im ländlichen Raum und für die Klimaziele angemessene Flächenausweisung.

**Antragsbegründung:** Wertschöpfung verbleibt im ländlichen Raum und Ziele des Pariser Abkommens werden erreicht.

**Beschlußvorschlag:** Tlw.  
Berücksichtigung

**Begründung:** Der Appell wird zur Kenntnis genommen. Der TRPEM trägt der Umsetzung der Energiewende in der Region durch eine ausgewogene Flächenbereitstellung Rechnung. Auf die regionale Wertschöpfung kann der TRPEM jedoch nur begrenzt Einfluss nehmen.



# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Kap. 2.2

Ordnungsnummer: 20280

Antragsnummer: 2

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Erhöhung der Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung in Mittel- (und Nord)hessen zur Erreichung des 2% Ziels des Hessischen Energiegipfels.

**Antragsbegründung:** Es zeichnet sich ab, dass in Südhessen das 2% Flächenziel nicht erreicht werden kann. Um dennoch die Ziele des Hessischen Energiegipfels und auch die Anforderungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen erfüllen zu können, ist ein regionales Proporzdenken nicht akzeptabel. Eine zusätzliche Flächenbereitstellung in Mittelhessen macht im Übrigen darüber hinaus auch regionalwirtschaftlich Sinn, da die Windenergienutzung vorrangig im ländlichen Raum gewonnen werden kann.

**Beschlußvorschlag:** Ablehnung

**Begründung:** Der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 sieht eine Größenordnung von 2 % der Fläche bezogen auf jede Planungsregion vor, vgl. 3. Änderungsverordnung des LEP Hessen 2000 vom 21.6.2018 (GVBl., S. 399), Grundsatz 5.3.2.2-2; zuvor 2. Änderungsverordnung des LEP Hessen 2000 vom 27.6.2013 (GVBl., S. 479), Grundsatz 3.1 G 1. Ein Flächenausgleich über die Regionen hinweg ist nicht vorgegeben. Eine evtl. Änderung dieser Vorgaben kann über die Regionalplanung nicht erfolgen. Die im TRPEM festgelegte Gebietskulisse übersteigt mit rd. 2,2 % der Regionsfläche bereits jetzt diese 2 %-Festlegung.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Kap. 2.2

Ordnungsnummer: 20280

Antragsnummer: 3

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Ermöglichung des Repowerings der 188 WEA außerhalb der VRG WE bzw. Kompensation der wegfallenden Energieleistung durch weitere Standorte.

**Antragsbegründung:** Es ist zu bedauern, dass im RP Gießen 188 bestehende WEA abgeschaltet und abgebaut werden müssen, weil ihnen der Weg ins Repowering versperrt ist. Für den Wegfall dieser Leistung wurde kein Ersatz geplant.

**Beschlußvorschlag:** Ablehnung

**Begründung:** Die Möglichkeit des Repowerings ist grundsätzlich zu begrüßen. Der TRPEM trifft gezielt Festlegungen, die das Repowering ermöglichen sollen (vgl. Planbegründung, S. 25 f., 29; Umweltbericht, S. 50, 136). Gleichwohl stehen den 188 WEA außerhalb der Windvorranggebiete Ausschlusskriterien (z.B. 1000m Abstand um Siedlungsflächen) oder gewichtige Restriktionskriterien (Artenschutz, FFH-Verträglichkeit) entgegen. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie der aktuellen rechtlichen Vorgaben können als Ergebnis der Abwägung und der fachlichen Prüfung nicht alle Altstandorte von Windenergieanlagen auch für eine zukünftige Nutzung der Windenergie vorgesehen werden. Die Ermöglichung des Repowerings wird zudem auch durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans beschränkt.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Kap. 2.2

Ordnungsnummer: 20280

Antragsnummer: 4

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Ausweitung ausgewiesener oder Ausweisung neuer Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie zur Kompensation der gestrichenen 258 ha bzw. zum Ausgleich für den Planungsraum Südhessen.

**Antragsbegründung:** Der Wegfall von 258 ha VRG WE im TRPEM ist erheblich und betrifft Gebiete, in denen WEA einen deutlichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten könnten. Diese günstige Situation besteht in den übrigen 12.100 ha WEA-Vorranggebieten, die festgesetzt wurden, eben gerade nicht überall. Dabei muss das energiewirtschaftliche Ziel des Landes Hessen beachtet werden. Eine Änderung, die nur zu einer Minderung der WEA-Vorranggebietsfläche führt, ist daher - auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Klimaveränderungen - das völlig falsche Signal. Die klimabedingte Dürre der Jahre 2018 und 2019 hat auch in Mittelhessen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und Natur. Das Waldsterben 2.0 findet auch im Regierungsbezirk Gießen statt.

**Beschlußvorschlag:** Ablehnung

**Begründung:** Die Streichung von 258 ha entspricht max. 2,1 % der insgesamt ausgewiesenen 12.100 ha Windvorranggebiete sowie weniger als 0,1 % der beplanten Fläche der Planungsregion Mittelhessen (538.121 ha). Dabei handelt es sich mit Ausnahme einer Teilfläche ausschließlich um Bereiche mit maximal mittlerer Windhöffigkeit (mittlere Windgeschwindigkeit im 140m Höhe in der Klasse 5,75m/s oder 6.00m/s). Das landespolitisch festgelegte Ziel zum Ausbau der Windenergie wird durch den Wegfall dieser Gebiete nicht gefährdet. Die im TRPEM festgelegte Gebietskulisse übersteigt mit rd. 2,2 % der Regionsfläche bereits jetzt die im LEP enthaltene 2 %-Festlegung.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Kap. 2.2

Ordnungsnummer: 20280

Antragsnummer: 5

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Anwendung des Instruments nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Windkraft analog zu dessen (regelmäßiger) Anwendung bei Straßenbauvorhaben unter Verweis auf das Freiberg-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 - 9 A 12.10).

**Antragsbegründung:** Nichtanwendung der Ausnahmeregelung des § 45 Abs.7 BNatSchG stellt einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bei der Rechtsanwendung dar. Auf der Ebene der Regionalplanung wird die Eignung von Flächen als Vorrangflächen bei einem Vorkommen relevanter Arten viel zu schnell verneint, und auf der Ebene der Genehmigung scheitern sogar Vorhaben in ausgewiesenen Vorranggebieten.

**Beschlußvorschlag:** Ablehnung

**Begründung:** Die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgt auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von WEAs und kann nicht über die Regionalplanung gesteuert werden. Insbesondere ist es auf Regionalplanebene weder möglich noch Aufgabe der Regionalplanung, die Ausnahmeprüfungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor(weg)zunehmen. Gleichwohl bietet die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung eine unterstützende Grundlage zur Anwendung des Instruments (vgl. Planbegründung, S. 34; Umweltbericht, S. 117 f.). Auf Ziel 2.2-6 TRPEM wird hingewiesen. Ein Ausschluss von Flächen in Anbetracht von Vorkommen windkraftempfindlicher Arten auf Ebene der Regionalplanung erfolgt in strenger Anwendung des Planungskonzepts innerhalb der artabhängig definierten avifaunistischen Schwerpunkträume (vgl. Planbegründung, S. 33 f., 95; Umweltbericht, S. 50, 54, 123 ff., 140). Eine vorschnelle Aussonderung von Flächen lässt sich nicht erkennen.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

**Ordnungsnummer:** 20280

**Antragsnummer:** 6

**Kreis:**

**Gemeinde:**

**Gemarkung:**

**Gebietsnummer:**

Lahn-Dill-Kreis

2115

**Antragsziel:** Verzicht auf die Festlegung einer pauschalen 1.000m Tabuzone um Winterquartiere der Mopsfledermaus und Lösung des Artenschutzkonflikts auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch Festlegung von Abschaltzeiten.

**Antragsbegründung:** Auch bei Winterquartieren von sehr seltenen Arten sollte die Möglichkeit, die Konfliktlösung im Genehmigungsverfahren durch Abschaltzeiten herzustellen, nicht ausgeschlossen werden. Sinnvoller als eine Tabuzone erscheint uns die Festlegung der nötigen Abschaltzeiten. Die Diskussion um die Schutzwirkung von Abschaltzeiten hat in den letzten Jahren erheblich an Dynamik gewonnen. Die vorsorgliche Empfehlung von Dietz et al. (2014) sollte vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse aktualisiert werden.

**Beschlußvorschlag:** Ablehnung

**Begründung:** Die Festlegung der 1.000m Tabuzone um ein Winterquartier der Mopsfledermaus entspricht der landesplanerischen Vorgabe (Verwaltungsvorschriften in Hessen) und wurde in dem Planungskonzept des TRPEM konsequent umgesetzt.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 20280

Antragsnummer: 7

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

Lahn-Dill-Kreis

Braunfels

Philippstein

2221

**Antragsziel:** Verzicht auf Streichung, Ausweisung einer "Weißfläche" und Letztentscheidung über die Zulässigkeit der Windenergienutzung im laufenden immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsstreitverfahren.

**Antragsbegründung:** Die Streichung der Vorrangfläche halten wir für unangemessen angesichts der bundesweiten Diskussion über die Frage, ob der Uhu wirklich zu den besonders schlaggefährdeten Arten gehört, und welche lokalen und zeitlichen Effekte das Schlagrisiko bestimmen. Insofern hätte die Regionalplanung mit der Ausweisung einer sog. "Weißfläche" die Letztentscheidung über die Zulässigkeit der Windkraft dem aktuellen Rechtsstreit überlassen können.

**Beschlußvorschlag:** Ablehnung

**Begründung:** Die Streichung einer Teilfläche des VRG WE beruht auf der FFH-Verträglichkeitsprognose; es steht zu erwarten, dass die raumplanerische Festlegung der Vorranggebiete zur Windenergienutzung 2221 und 4102 zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets „Steinbrüche in Mittelhessen“ mit dem Uhu als Erhaltungszielart führt (§ 7 Abs. 6 ROG) (Umweltbericht, S. 109 f.). Ungeachtet der wissenschaftlichen Diskussion wird der Uhu weiterhin von weiten Teilen der Fachwelt als besonders schlaggefährdete Art angesehen. Nimmt der Plangeber einen nach aktuellem Erkenntnisstand fachwissenschaftlich vertretbaren Standpunkt ein (vgl. Umweltbericht, S. 33 ff., 120), so ist dagegen rechtlich nichts zu erinnern (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14/07 –, Rn. 66, juris; BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 – Rn. 32).

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 20280

Antragsnummer: 8

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

Marburg-  
Biedenkopf, Gießen

4102

**Antragsziel:** Verzicht auf die Flächenstreichung und Ausweisung einer "Weißfläche".

**Antragsbegründung:** Die Streichung der Vorrangfläche halten wir für unangemessen angesichts der bundesweiten Diskussion über die Frage, ob der Uhu wirklich zu den besonders schlaggefährdeten Arten gehört und welche lokalen und zeitlichen Effekte das Schlagrisiko bestimmen.

**Beschlußvorschlag:** Ablehnung

**Begründung:** Die Streichung einer Teilfläche des VRG WE beruht auf der FFH-Verträglichkeitsprognose; es steht zu erwarten, dass die raumplanerische Festlegung der Vorranggebiete zur Windenergienutzung 2221 und 4102 zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets „Steinbrüche in Mittelhessen“ mit dem Uhu als Erhaltungszielart führt (§ 7 Abs. 6 ROG) (Umweltbericht, S. 109 f.). Ungeachtet der wissenschaftlichen Diskussion wird der Uhu weiterhin von weiten Teilen der Fachwelt als besonders schlaggefährdete Art angesehen. Nimmt der Plangeber einen nach aktuellem Erkenntnisstand fachwissenschaftlich vertretbaren Standpunkt ein (vgl. Umweltbericht, S. 33 ff., 120), so ist dagegen rechtlich nichts zu erinnern (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14/07 –, Rn. 66, juris; BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 – Rn. 32).

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 20310

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Grundsätzlich wird an der Stellungnahme der 2. Offenlegung festgehalten. Zu den jetzt vorgenommenen Änderungen werden keine ergänzenden Hinweise eingebracht.

**Antragsbegründung:** Es ergeben sich keine ergänzenden Hinweise. In Bezug auf den seinerzeit in Aufstellung befundenen Sachlichen Teilplan „Energie“ der Bezirksregierung Arnsberg ist jedoch festzustellen, dass dieser zwischenzeitlich, mit Beschluss des Regionalrates Arnsberg vom 06.07.2017, eingestellt wurde und die diesbezüglich gemachten Aussagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr zutreffend sind.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die Stellungnahme aus der 2. Offenlegung wurde bereits berücksichtigt. Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.



# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 20320

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

**Antragsbegründung:** Anlagen des Zweckverbands Mittelhessische Wasserwerke werden nicht berührt.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 20370

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenommenen Planänderungen.

**Antragsbegründung:** Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenommenen Planänderungen.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 20380

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenommenen Planänderungen. Bei grenznahen und grenzüberschreitenden Vorhaben oder Maßnahmen des Regierungsbezirks Gießen wird eine gesonderte Abstimmung auf der Genehmigungsebene stattfinden.

**Antragsbegründung:** Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenommenen Planänderungen.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 20391

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenommenen Planänderungen.

**Antragsbegründung:** Es ergeben sich keine Einschränkungen für die Bundeswehr.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

**Ordnungsnummer:** 20620

**Antragsnummer:** 1

**Kreis:**

**Gemeinde:**

**Gemarkung:**

**Gebietsnummer:**

Lahn-Dill

Braunfels

2221

**Antragsziel:** Das Vorranggebiet für Windenergie 2221 sollte nicht gestrichen werden.

**Antragsbegründung:** Solange das Klageverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde, sollte die Fläche zunächst im Teilregionalplan Energie Mittelhessen in der Karte und in den Texten verbleiben.

Eine leistungsfähige Energieversorgung der Unternehmen beruht auf einem breiten Energiemix. Erneuerbaren Energien kommen dabei eine zunehmende Bedeutung zu. Auch in Mittelhessen kann unter hinreichender Beachtung regionaler Besonderheiten ein Beitrag zu einem optimalen Energiemix geleistet werden. In unserer Region müssen sowohl die energieintensiven Industrien, als auch die Betriebe, die sich mit regenerativen Energietechniken und Effizienztechnologien beschäftigen, eine Zukunftsperspektive haben.

In Mittelhessen sind einige Unternehmen ansässig, die sich mit regenerativen Energien beschäftigen und dadurch einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung leisten. Dies sind auf der einen Seite die Investoren, welche hier tätig werden wollen. Auf der anderen Seite sind dies Unternehmen, die hier vor Ort in Mittelhessen Produkte für Windenergieanlagen herstellen, wie zum Beispiel Steigleitern, Schaltschränke, Bremssysteme, Gondeln, Zahnräder, Schmierstoffe, Steuerungen und Verguss von Rotorblättern. Auch deshalb sollte vor Ort die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht und diese Kompetenz unterstützt werden.

**Beschlußvorschlag:** Ablehnung

**Begründung:** Das Klageverfahren zu den innerhalb des Vorranggebietes beantragten Windenergieanlagen wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Im Klageverfahren wurde die Ablehnung der Anlagenstandorte aus Gründen des Arten- und Gebietsschutzes bestätigt. Daher kommt auch eine Ausweisung des Bereichs als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie nicht in Betracht.

Darüber hinaus wird den Ausführungen zur Bedeutung der erneuerbaren Energien und deren Bedeutung für die lokale Wirtschaft zugestimmt.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

**Ordnungsnummer:** 21160

**Antragsnummer:** 1

**Kreis:**

**Gemeinde:**

**Gemarkung:**

**Gebietsnummer:**

Lahn-Dill

Siegbach, Dillenburg,  
Herborn, Mittenaar

2115

**Antragsziel:** Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des VRG WE 2115.

**Antragsbegründung:** Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des VRG WE 2115.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 21231

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Gegen die Herausnahme von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie bestehen keine Einwände.

**Antragsbegründung:** Gegen die Herausnahme von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie bestehen keine Einwände.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 21310

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenommenen Planänderungen.

**Antragsbegründung:** Die geänderten VRG WE befinden sich außerhalb des 15 km Schutzradius um das neu geplante Wetterradar am Standort Kellerwald auf den Wüstegarten im Schwalm Eder Kreis.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.



# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 21360

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.

**Antragsbegründung:** Durch die vorgelegte Planung (Änderungen an der Gebietskulisse in mehreren Kommunen Ihres Bezirks) wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 21540

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

**Antragsbegründung:** Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Sonstiges VRG WE

Ordnungsnummer: 21700

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

Lahn-Dill-Kreis

Haiger

2103

**Antragsziel:** Streichung des VRG WE 2103 aus Gründen des Naturschutzes.

**Antragsbegründung:**

Die Region Haiger-Kalteiche hat einen hohen naturschutzfachlichen Stellenwert. Durch den bewaldeten Höhenzug Kalteiche verläuft ein europa- und bundesweit bedeutender Korridor für waldbewohnende große Säugetiere. Dieser Korridor verbindet einen national bedeutsamen Funktionsraum größer als 500 km<sup>2</sup> für waldbewohnende Großsäuger (BfN, Hänel& Reck 2011). Der Bereich Kalteiche ist ein Teilstück des von Polen durch ganz Deutschland über den Hohen Westerwald (Nationales Naturerbe Stegskopf) zum Mittelrheintal und weiter nach Frankreich verlaufenden Wildtierkorridors.

Im NABU Bundeswegeplan (02/2007, S.7) wird dieser Bereich als vordringlich für eine Vernetzung der Lebensräume eingestuft.

Nach Analysen von Schadt et al. ist dieses Gebiet eines der bestgeeignetsten Luchslebensräume im Westen.

Auch die wichtigste Nord-Süd Ausbreitungsachse der Wildkatze verläuft in diesem Bereich. Die hessischen Vorkommen werden mit den Vorkommen im nördlichen Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen verbunden (Wildkatzenwegeplan BUND). Aktuelle DNA-Nachweise auf hessischem Gebiet (innerhalb des VRG WE 2103) konnten dies belegen (Winter/Frühjahr 2019, Auftraggeber Straßen NRW, anlässlich des geplanten Ausbaus der A 45).

Die Kalteiche verbindet im Dreiländereck Hessen, Rheinland-Pfalz und NRW die europäischen Vogelschutzgebiete 5115-401 Hauberge bei Haiger, 5312-401 (RLP) und 5214-401 (NRW).

Wie bereits in der Vergangenheit konnte auch in diesem Jahr wiederum eine erfolgreiche Brut des Schwarzstorchs innerhalb des Windvorranggebiets 2103 nachgewiesen werden. Die Kalteiche stellt mit ihren Sumpf-, Quell- und Bachbereichen einen hervorragenden Biotop und Nahrungshabitat für den Schwarzstorch dar. Dies wird durch die von uns dokumentierten Flugbewegungen im Windvorranggebiet 2103 belegt. Die bekannten Schwarzstorchhorste Kalteiche, Dietzhölztal-Rittershausen, Haiger-Offdilln und Burbach-Würgendorf stehen naturräumlich in enger Verbindung und stellen somit einen entsprechenden Biotopverbund dar. Flugbewegungen und Schwarzstörche durch die bestehenden Windkraftanlagen auf hessischer und nordrhein-westfälischer Seite wurden von uns ebenfalls dokumentiert und fotografisch festgehalten. Bereits 2014 wurde ein toter Schwarzstorch, ca. 100 m neben einem Windrad im Windpark Sinnerhöfchen, gefunden. Eine Abschaltung der Windkraftanlagen in der Brutzeit ist daher zwingend notwendig. Totfunde von Wespenbussard und Rotmilan wurden ebenfalls in 2017 und 2019 dokumentiert.

Die Kalteiche stellt die Verbindung der endemischen Haselhuhnunterart *Tetastres bonasia rhenana* zwischen dem Schwerpunktorkommen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zu dem kleineren Vorkommen in Hessen her und ist somit von existenzieller Bedeutung für diese Vogelart.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Die Kalteiche, auch als Wasserscheide bekannt, ist neben ihrer herausragenden Stellung für die Tier- und Pflanzenwelt als überregionale Wald- und Quellregion von Bedeutung. Zahlreiche Quell- und Nassbereiche (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) speisen eine Vielzahl von Bächen. Sogar Relikte von Niedermooren, mitten im VRG WE 2103) verdeutlichen die einzigartige Stellung der Kalteiche für den Naturschutz. Es ist unverständlich und nicht nachvollziehbar, dass Hinweise auf diesen Sachverhalt aus dem Jahr 2018 nicht im Steckbrief zum VRG WE 2103 gewürdigt wurden.

Jeder bauliche Eingriff gefährdet diese äußerst sensiblen und schützenswerten Bereiche.

**Beschlußvorschlag:** Ablehnung

**Begründung:** Die erneute Beteiligung im Rahmen des ergänzenden Verfahrens war ausschließlich bezogen auf die nach der zweiten Offenlage geänderten fünf Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (§ 9 Abs. 3 Satz 1 ROG) (StAnz. 31/2019, S. 682). Das bedeutet, dass die Gelegenheit zur Stellungnahme nur in Bezug auf diese Änderungen gegeben ist (§ 9 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz ROG). VRG WE 2103, auf das sich die vorliegende Stellungnahme bezieht und das nach der zweiten Offenlage nicht geändert wurde, war mithin nicht von der Stellungnahmemöglichkeit nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG erfasst. Auf die Rechtswirkungen des § 9 Abs. 3 ROG wird hingewiesen.

Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung der Region Haiger-Kalteiche als Wildtierkorridor ist bekannt. Im TRPEM wird jedoch bei der Ermittlung der Auswirkungen auf den großräumigen Biotopverbund berücksichtigt, dass Windenergieanlagen keine derart zerschneidende Wirkung wie beispielsweise Verkehrswege besitzen. Daher werden für die weiträumig am Boden wandernden Arten wie Luchs und Wildkatze keine Barrierewirkungen durch die Windenergienutzung prognostiziert. Der TRPEM geht davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion etwa durch Inanspruchnahme relevanter Populationsareale und Wanderachsen, die eine Barrierewirkung oder gar einen Habitatverlust auslösen, nicht zu erwarten sind und mögliche Auswirkungen der Inanspruchnahme von in der Regel kleinräumigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sachgerecht auf der örtlichen Ebene erörtert werden können.

Die im Planungsraum befindlichen Vogelschutzgebiete wurden einzeln im Hinblick auf mögliche Konflikte einer Windenergienutzung mit den Erhaltungszielarten überprüft mit dem Ergebnis, dass eine Windenergienutzung innerhalb des VSG Hauberge bei Haiger im Hinblick auf die Erhaltungszielart Schwarzstorch nicht FFH-verträglich ist. Der TRPEM weist daher innerhalb des VSG Hauberge bei Haiger kein VRG WE aus.

Zum Schutz der Schwarzstorchpopulation außerhalb der Vogelschutzgebiete legt der TRPEM Schwerpunkträume fest, die von einer Windenergienutzung freizuhalten sind. Ein solcher Schwerpunktraum für den Schwarzstorch grenzt unmittelbar südlich an das VRG WE 2103. Die in der Stellungnahme enthaltenen Äußerungen zu einem möglichen Brutvorkommen innerhalb des VRG WE stellen die bisherige Abgrenzung des Schwerpunktraums nicht in Frage. Nach den Aussagen der Stellungnahme handelt es sich um ein bereits in der Vergangenheit nachgewiesenes Schwarzstorchvorkommen. Neue, hinreichend konkrete Erkenntnisse, die weitere Prüf- und Aufklärungspflichten des Plangebers auslösen könnten, enthält die Stellungnahme – auch mit Blick auf die Rechtswirkungen des § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG – nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.1979 – 4 N 1/78 –, Rn. 51 f., juris; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.12.2003 – 8 C 11362/03 –, Rn. 28, juris). Überdies basiert die Abgrenzung der Schwerpunkträume auf unterschiedlichen Aspekten, die im Planverfahren genau geprüft und validiert wurden, darunter Artdaten und ortsbezogene Informationen etwa zu essentiellen Nahrungsgebieten und Einflugschneisen (vgl. Umweltbericht, S. 124). Die Stellungnahme ist

## **Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019**

nicht geeignet, diese detailliert geprüften und validierten Grundlagen der Abgrenzung des Schwerpunktraumes zu überholen. Darüber hinaus evtl. auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sowie mögliche Konfliktlösungen – etwa Standortauswahl oder Abschaltzeiten – werden auf örtlicher Ebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft. Dort fließen jeweils aktuelle Daten und Beobachtungen ein, sodass es im Ergebnis in jedem Fall zu einem angemessenen Ausgleich zwischen Windenergienutzung und Artenschutz kommt.

Auch zum Schutz des Rotmilans werden im TRPEM großflächig Schwerpunkträume zum Erhalt der Population abgegrenzt. Anders als beim Schwarzstorch führt beim Rotmilan nicht bereits jedes Einzelvorkommen zur Abgrenzung eines Schwerpunktraums. Ein einzelner Rotmilan-Nachweis außerhalb eines Schwerpunktraums ist vielmehr auf der örtlichen Ebene, d.h. im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Ebenso werden einzelne geschützte Biotop sowie evtl. Vorkommen des Haselhuhns erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 21710

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

**Antragsbegründung:** Aus Sicht der städtischen Bodenordnung bestehen keine Bedenken. Aus Sicht der ländlichen Bodenordnung bestehen keine Bedenken.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

**Ordnungsnummer:** 21720

**Antragsnummer:** 1

**Kreis:**

**Gemeinde:**

**Gemarkung:**

**Gebietsnummer:**

Gießen

Hungen, Lich

4407

**Antragsziel:** Die Stadt Münzenberg beantragt auch, die Flächen den Ausschlussflächen zuzuordnen.

**Antragsbegründung:** Da das VRG WE Nr. 4407 in einem nahen Umkreis (unter 5 km Abstand) der Burganlage Münzenberg liegt, wird die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen an dieser Stelle abgelehnt.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten. Das Gebiet Nr. 4407 wird nicht als VRG WE ausgewiesen.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

**Ordnungsnummer:** 30010

**Antragsnummer:** 1

**Kreis:**

**Gemeinde:**

**Gemarkung:**

**Gebietsnummer:**

Lahn-Dill

2115

**Antragsziel:** Gegen die Verkleinerung des VRG bestehen keine Bedenken.

**Antragsbegründung:** In den Unterlagen zum TRPEM ist beschrieben, dass dieses VRG verkleinert wurde, da dort aus Untersuchungen für eine Planung von Windenergieanlagen Hinweise auf ein Winterquartier der Mopsfledermaus bekannt geworden sind. Diese Aussage trifft zu. Derzeit ist kein Genehmigungsverfahren nach BImSchG in diesem Bereich anhängig.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.



# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

**Ordnungsnummer:** 30010

**Antragsnummer:** 2

**Kreis:**

**Gemeinde:**

**Gemarkung:**

**Gebietsnummer:**

Lahn-Dill

Braunfels

2221

**Antragsziel:** Einer Streichung wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

**Antragsbegründung:** Das Vorhaben WP Braunfels (2 WEA) wurde mit Bescheid vom Februar 2016 abgelehnt. Die Klage durch die Antragstellerin gegen den Ablehnungsbescheid wurde jüngst vom Verwaltungsgericht Gießen abgewiesen. Dem Vorhaben stehen artenschutzrechtliche Belange bzgl. des im Steinbruch brütenden Uhus sowie habitatschutzrechtliche Belange bzgl. des Vogelschutzgebietes entgegen.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

**Ordnungsnummer:** 30010

**Antragsnummer:** 3

**Kreis:**

**Gemeinde:**

**Gemarkung:**

**Gebietsnummer:**

Gießen, Marburg-  
Biedenkopf

4102

**Antragsziel:** Hinweis: In dem zu verkleinernden Teil ist keine Planung bekannt. Im übrigen VRG existieren laufende Genehmigungsverfahren

**Antragsbegründung:** In dem zu verkleinernden Teil ist keine Planung bekannt. Im übrigen VRG existieren laufende Genehmigungsverfahren.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

**Ordnungsnummer:** 30010

**Antragsnummer:** 4

<b>Kreis:</b>	<b>Gemeinde:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Gebietsnummer:</b>
Gießen	Hungen, Lich		4407

**Antragsziel:** Hinweis: Es sind keine Planungen für WEA im VRG bekannt.

**Antragsbegründung:** Hinweis: Es sind keine Planungen für WEA im VRG bekannt.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 30010

Antragsnummer: 5

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

Vogelsberg

5122

**Antragsziel:** Gegen die Streichung des VRG bestehen keine Bedenken.

**Antragsbegründung:** In den Unterlagen zum TRPEM ist auf S. 9 beschrieben, dass dieses VRG gestrichen wird, da dort aufgrund von Hinweisen aus einem BImSchG-Genehmigungsverfahren Schwerpunkträume für den Schwarzstorch und den Rotmilan festgelegt worden sind. Diese Aussage trifft zu, gegen die Streichung des VRG bestehen daher keine Bedenken. Derzeit ist kein Genehmigungsverfahren nach BImSchG in diesem Bereich anhängig.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 30110

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Die Verkleinerung der Vorranggebiete in einer Größenordnung von 258 ha findet meine Zustimmung.

**Antragsbegründung:** Für die Landwirtschaft entstehen keine Beeinträchtigungen.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

**Ordnungsnummer:** 30130

**Antragsnummer:** 1

**Kreis:**

**Gemeinde:**

**Gemarkung:**

**Gebietsnummer:**

Lahn-Dill

Siegbach, Dillenburg,  
Herborn, Mittenaar

2115

**Antragsziel:** Gegen die Verkleinerung des VRG WE 2115 um 113 ha auf den neuen Flächenumfang von 198 ha ist nichts einzuwenden.

**Antragsbegründung:** Die Verkleinerung des VRG erfolgte aufgrund eines Winterquartiers der Mopsfledermaus. In einem Abstand von 1.000 m zum Winterquartier ist keine Windkraftnutzung mehr möglich. Es ist davon auszugehen, dass das Winterquartier unverändert genutzt wird. Der Tabuabstand von mind. 1.000 m zwischen Winterquartier und WEA nach dem Erlass des HMUKLV vom 10.06.2016 wird weiterhin als aktueller wissenschaftlicher Stand angesehen.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 30130

Antragsnummer: 2

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

Lahn-Dill

Braunfels

2221

**Antragsziel:**

Gegen die Streichung des VRG WE 2221 bei Braunfels-Philippstein und Altenkirchen im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gemäß § 11 Abs. 6 ROG i.V.m. § 6 Abs. 2 – 4 HLPG ist nichts einzuwenden.

**Antragsbegründung:**

Eine FFH-Verträglichkeit der Windenergienutzung bezogen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet „Steinbrüche in Mittelhessen“ wurde bislang nicht belegt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Verwaltungsstreitverfahren Jost GmbH & Co. KG ./ Land Hessen. Hierzu hat die Obere Naturschutzbehörde in mehreren Schriftsätzen ausführlich Stellung genommen. Die in Frage stehende FFH-Verträglichkeit kann auch nicht mit ergänzenden deutschlandweiten Untersuchungen zum Höhenflugverhalten des Uhus (Miosga et al. 2019) zweifelsfrei belegt werden. Begründet wird dies aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde u.a. mit Prognoseunsicherheiten der durchgeführten Telemetriestudien und einer fehlenden Übertragbarkeit der Ergebnisse auf hessische Mittelgebirgslandschaften. Somit liegt kein neuer Wissensstand im Hinblick auf das Höhenflugverhalten des Uhus im Berg- und Hügelland vor, sodass weiterhin von einer fehlenden FFH-Verträglichkeit mit dem angrenzenden Vogelschutzgebiet auszugehen ist.

**Beschlußvorschlag:**

Zustimmung

**Begründung:**

Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 30130

Antragsnummer: 3

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

Gießen, Marburg-  
Biedenkopf

Allendorf (Lumda),  
Staufenberg,  
Ebsdorfergrund

4102

**Antragsziel:** Gegen die Verkleinerung des VRG WE 4102 bei Allendorf (Lumda), Staufenberg auf 313 ha ist nichts einzuwenden.

**Antragsbegründung:** Verträglichkeit der Windenergienutzung bezogen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet „Steinbrüche in Mittelhessen“ kann nicht zweifelsfrei angenommen werden. Bislang gibt es keinen neuen Wissensstand, der belegt, dass Uhus nicht mehr als kollisionsgefährdet einzustufen wären. Die fachliche Einschätzung der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) mit einer Abstandsempfehlung von mind. 1.000 m zu WEA wird weiterhin als aktueller wissenschaftlichen Stand erachtet. Die Verkleinerung des VRG ist aus naturschutzrechtlicher Sicht begründet. Ausgehend von der aktuellen Planung gemäß des vorliegenden Antrages nach BImSchG tangiert die Flächenverkleinerung im Übrigen nicht die Nutzung von Windenergie im VRG.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.



# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

**Ordnungsnummer:** 30130

**Antragsnummer:** 4

**Kreis:**

**Gemeinde:**

**Gemarkung:**

**Gebietsnummer:**

Gießen

Hungen, Lich

4407

**Antragsziel:** Gegen die Streichung des VRG WE 4407 ist nichts einzuwenden.

**Antragsbegründung:** Der Bereich hat seine Bedeutung als größter und bedeutendster Sammel-, Rast- und Schlafplatz von Rotmilan und Schwarzmilan in Mittelhessen.  
Dazu wurde der Bereich als Naturschutzgebiet „Oberholz zwischen Bettenhausen und Bellershaim“ einstweilig sichergestellt (VO vom 12.09.2016, StAnz. 42/2016; verlängert durch VO vom 19.09.2018, StAnz. 42/2018), was u. a. die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließt.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

**Ordnungsnummer:** 30130

**Antragsnummer:** 5

**Kreis:**

**Gemeinde:**

**Gemarkung:**

**Gebietsnummer:**

Vogelsberg

Feldatal, Romrod

5122

**Antragsziel:** Gegen die Streichung des VRG WE 5122 ist nichts einzuwenden.

**Antragsbegründung:** Der Bereich hat eine große Bedeutung für Rotmilan und Schwarzstorch. Im Gebiet ist ein Schwarzstorchhorst vorhanden, der zuletzt 2015 besetzt war. In der Umgebung gibt es in einem Radius von bis zu 6.000 m 2018/19 zwei nachweislich besetzte Schwarzstorchhorste und ein Horst mit Brutverdacht. Dies führte zu einer Festlegung als Schwerpunktraum für den Schwarzstorch.  
Nach den Kartierungen 2014/15 für ein Windkraftprojekt gibt es Konflikte mit zwei Rotmilan- und einem Schwarzmilanbrutpaar im VRG. Aufgrund dieser Hinweise erfolgte eine Festlegung eines Schwerpunktraumes für den Rotmilan. Somit ist die Streichung des VRG aus artenschutzrechtlicher Sicht begründet.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

UB Kap. 8

Ordnungsnummer: 30130

Antragsnummer: 6

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Auf Seite 116 des Umweltberichts wurden die Verweise auf die Rechtsprechung nicht aktualisiert.

**Antragsbegründung:** Auf Seite 116 des Umweltberichts wurden die Verweise auf die Rechtsprechung nicht aktualisiert. Insbesondere in Bezug auf die Abstandsempfehlung der LAG VSW für die Art Rotmilan (1.500 m) möchte ich auf den Beschluss vom VG Kassel vom 14.12.2018 – 7 L 768/18.KS (Rn. 69, 70) hinweisen und rege an, einen Verweis auf diesen Beschluss einzufügen. Hintergrund ist, dass nun auch ein hessisches Verwaltungsgericht die Empfehlungen der LAG VSW abweichend zu den im Hessischen Leitfaden (HMUELV u. HMWEVL 2012) getroffenen Angaben als aktuellen wissenschaftlichen Stand anerkennt.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Hessische Leitfaden zu WEAs wird derzeit überarbeitet, sodass die Überlegungen dort berücksichtigt werden können.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 40520

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

Vogelsbergkreis

Feldatal, Romrod

5122

Antragsziel:

Rücknahme der Planänderung, Wiederaufnahme des VRG WE 5122 in die Gebietskulisse des TRPEM.

Antragsbegründung:

Schwarzstorch: Zum Zeitpunkt der Streichung gab es keine nachgewiesene, zu schützende Fortpflanzungsstätte des Schwarzstorchs innerhalb des VRG WE. Aus einer einzelnen Beobachtung eines SST auf einem Horst kann keine Fortpflanzungsstätte im Sinne des Artenschutzes abgeleitet werden. Es hatte sich vielmehr im Laufe des Jahres bestätigt, dass auf diesem Horst keine Brut eines SST stattgefunden hat. Des Weiteren ist es rechtswidrig und verfahrensfehlerhaft, einen einzelnen Horst in einen Raumordnungsplan einzubeziehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um keine bestätigte Fortpflanzungsstätte handelt. Der im Steckbrief genannte Flugkorridor von Schwarzstörchen entlang des Göhringer Bachs könnte auch nach Errichtung von WEA im VRG WE weiter genutzt werden. Ein Konflikt, der ausschließlich durch den Entfall des VRG WE 5122 gelöst werden könnte, wurde einfach und ohne Nachweise oder die Meinung eines Fachgutachters pauschal angenommen. Es kommt überdies hinzu, dass wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen, dass für den SST gar kein Kollisionsrisiko mit WEA besteht.

Rotmilan: Im Steckbrief zum VRG WE vom Juli 2015 wird ausgeführt, dass 2 Rotmilan Brutplätze und 1 Schwarzmilan-Brutplatz ein Dichtezentrum der Art sei. Durch unseren Gutachter (welcher im Übrigen die Hinweise im immissionsschutzrechtlichen Verfahren gab) wurde kein "artspezifischer" Schwerpunktraum im Gebiet ermittelt. Dieser Begriff wurde - so die Vermutung - ausschließlich dazu kreiert, um eine Grundlage für die Streichung des Gebiets zu schaffen, um die bereits beschriebene rechtswidrige und verfahrensfehlerhafte Methodik zur Anwendung zu bringen, raumordnerische Maßnahmen (Entfall des VRG WE) durch Einzelhorste zu rechtfertigen.

Durch das Vorgehen kann nicht hergeleitet werden, dass die landespolitischen Energieziele des LEP sowie die aktuell proklamierten Ziele der Landesregierung erreicht werden können bzw. überhaupt die Erreichung der Ziele forciert wird.

Durch die Streichung des VRG WE mit einer großen Fläche von 60 ha wird die Gesamtkulisse des TRPEM so stark verändert, dass aus dem Grunde eine neue Offenlage hätte stattfinden müssen. Da dies nicht stattfand, wird der Plan im Ganzen rechtswidrig.

Beschlußvorschlag:

Ablehnung

Begründung:

Die Streichung des VRG WE ist das Ergebnis der stringenten Anwendung der Planungsmethodik des TRPEM. Bei den Schwerpunkträumen für den Schwarzstorch handelt es sich - anders als beim Rotmilan - im gesamten Planungsraum überwiegend um einzelne Nester (einschl. Wechsel- und Ausweichstandorte). Aufgrund der geringen Siedlungsdichte und der sehr großen Aktionsräume ist es im Falle des Schwarzstorches angemessen und sogar notwendig, regionalplanerische Schwerpunkträume auf Basis einzelner Vorkommen

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

abzugrenzen. Als Schwerpunktraum gelten in der Regel die nestnahe Umgebung bis zu einem Abstand von 1.000m sowie essentielle Nahrungsgebiete (einschl. häufig beflogener Einflugschneisen) in Entfernungen bis etwa 3.000m um die Nester. Dies ist vor allem die Umgebung der Fließ- und Stillgewässer. Die ersten Hinweise zum Vorkommen des Schwarzstorchs erfolgten durch ein Fachgutachten (in dem Fall des vom Projektierer beauftragten Gutachters). Die Obere Naturschutzbehörde bestätigte diese Hinweise und stellte zudem klar, dass das Nest eines Schwarzstorchs auch dann als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu definieren und bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen ist, wenn der Schwarzstorch den Brutvorgang in dem betreffenden Jahr nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Insofern gibt es keinen Zweifel an der Richtigkeit der Einstufung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen (HMUELV, HMWVL, 2012) stuft den Schwarzstorch als kollisionsgefährdete und als besonders störungsempfindliche Vogelart ein. Es besteht nach dem Stand der Wissenschaft kein Anlass, diese Einschätzung in Zweifel zu ziehen.

Hinweise in den Steckbriefen zum Rot- und Schwarzmilan sind zunächst auf das Landesgutachten "Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen" (PNL 2012) zurückzuführen, ergänzt durch weitere Informationen aus den Offenlagen des TRPEM. In diesem Gutachten wird der Begriff "Dichtezentrum" verwendet, der dann entsprechend in den Steckbrief übernommen wurde. Unabhängig von der Frage des Begriffs lag der Abgrenzung des Schwerpunktraumes die Habitateignung und die Dichte der Vorkommen zu Grunde.

Die Streichung eines einzelnen VRG WE stellt die Energieziele des Landes Hessen nicht in Frage.

Die vorgenommenen 5 Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung, da das Konzept mit den verbleibenden Vorrangflächen einen ganz überwiegenden Teil der ursprünglich ausgewiesenen Vorranggebietsfläche umfasst und die wesentlichen Elemente des ursprünglichen Plankonzepts erfüllt. Deshalb kann die Beteiligung auf die fünf genannten VRG WE und die von den Änderungen berührte Öffentlichkeit beschränkt werden.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Kap. 2.2

Ordnungsnummer: 43040

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Abstände zu Straßen sind zu gering.

**Antragsbegründung:** Es ist denkbar, dass Rotorblatteile auf den Verkehr einer Landstraße geschleudert werden bzw. herabfallen.

**Beschlußvorschlag:** Ablehnung

**Begründung:** Die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen vorgesehenen Abstände zu Straßen sind in der Regel ausreichend, um die durch herabfallende oder geschleuderte Rotorteile entstehende Gefahr auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Zusätzliche Untersuchungen erfolgen zudem auf örtlicher Ebene, bei der Planung konkreter Anlagenstandorte.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Kap. 2.2

Ordnungsnummer: 43040

Antragsnummer: 2

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

**Antragsziel:** Brandgefahr durch Windenergieanlagen im Wald ist zu hoch und nicht mit dem Waldgesetz vereinbar.

**Antragsbegründung:** Die hochbrennbaren Bestandteile einer WEA erzeugen eine erhebliche Brandgefahr und die Feuerwehr ist nicht in der Lage brennende WEA zu löschen.

**Beschlußvorschlag:** Ablehnung

**Begründung:** Windenergieanlagen erzeugen keine unverhältnismäßige Brandgefahr und der Betrieb wird nur genehmigt, wenn auch entsprechende Brandschutzkonzepte vorliegen. Im seltenen Fall eines tatsächlichen Brands ist in jedem Fall ein kontrolliertes Abbrennen möglich.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 49950

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

Lahn-Dill

Braunfels

2221

**Antragsziel:** Der vorgesehenen Streichung des VRG WE 2221 ist vollumfänglich zu entsprechen.

**Antragsbegründung:** Die Stellungnahme bezieht sich auf Erkenntnisse zum Vogelschutz, die sich nach der zweiten Offenlage aufgrund des kontinuierlichen Monitorings ergeben haben und die ursprünglichen Aussagen bestärken. Diese Stellungnahme enthält weitere spezielle und ergänzende Erkenntnisse, Hinweise und Anmerkungen zum Status des Uhus, seine Habitatnutzung und sein Brutvorkommen betreffend, welchein dem Zeitraum 2016-2019 nach der zweiten Offenlage des TRPEM bekannt wurden und in die Wirkbereiche der EU-Richtlinien 2009/147/EG, 92/43/EWG und des § 44 Bundesnaturschutzgesetz fallen. Zudem enthält das Papier eine zeitliche Aufstellung über die Revierbesetzung und das Brutvorkommen über 29 Jahre ab 1990 für den Altsteinbruch Philippstein, soweit sich dies rekonstruieren ließ, um die dauerhafte Bedeutung des Brutgebietes nochmals klar hervorzuheben.

Darüber hinaus wird aufgrund des Umfangs (10 Seiten) auf das Originaldokument der Stellungnahme verwiesen.

**Beschlußvorschlag:** Zustimmung

**Begründung:** Die vorgenommenen Änderungen an den Vorranggebieten werden beibehalten.



# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 69000

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

Lahn-Dill

Siegbach, Dillenburg,  
Herborn, Mittenaar

2115

**Antragsziel:**

Die ursprünglich vorgesehene Gesamtfläche des VRG WE 2115, Siegbach, Dillenburg, Herborn, Mittenaar von 311 ha wird beibehalten. Solange die Mopsfledermaus ihr Winterquartier in dem Gebiet bezieht, ist der 1.000 m Schutz-Radius einzuhalten.

**Antragsbegründung:**

Bei einer Verkleinerung der Fläche des VRG WE 2115 um 113 ha ist diese Fläche von der Bebauung mit Windkraftanlagen ausgenommen.  
Sollte die Mopsfeldermaus bzw. die Mopsfeldermäuse ihr Winterquartier in Zukunft verlassen, bleibt diese Fläche trotz des Wegfalls des Hinderungsgrundes von der Bebauung mit Windkraftanlagen ausgeschlossen. Man könnte die Bebauung der betroffenen Fläche durch auflösende Bedingung o.ä. solange ausschließen, wie das Quartier von den Mopsfeldermäusen bezogen wird. Einer späteren Aufnahme dieses Vorranggebietes stünde ein erheblicher Aufwand entgegen.

**Beschlußvorschlag:**

Tlw.  
Berücksichtigung

**Begründung:**

Die Festlegung von VRG WE kann nicht an auflösende Bedingungen (oder andere Nebenbestimmungen) geknüpft werden. Daher ist der Schutzradius um das Winterquartier der Mopsfledermaus dauerhaft in den Plan aufzunehmen.

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

Plansatznummer:

Geändertes VRG WE

Ordnungsnummer: 69010

Antragsnummer: 1

Kreis:

Gemeinde:

Gemarkung:

Gebietsnummer:

Marburg-  
Biedenkopf, Gießen

4102

**Antragsziel:** Bedenken gegen die Abgrenzung des VRG WE Nr. 4102.

**Antragsbegründung:** Unvollständige Erfassung, Prüfung und Berücksichtigung besonders geschützter und streng geschützter Arten bzw. europäischer Arten im Rahmen der Umweltprüfung.

Insbesondere die Fledermausarten - die zu den streng geschützten Arten gehören - und zudem überwiegend windkraftsensibel sind, wurden im Untersuchungsgebiet nicht ausreichend untersucht und dokumentiert. So gab es bereits 2015 Hinweise zu den Vorkommen der Mopsfledermaus. Diese wurden aber nicht näher untersucht und dokumentiert, was ein sehr schwerwiegender Verfahrensmangel ist.

Die im artenschutzfachlichen Beitrag dargestellten Aktionsräume des Rotmilans sind zu klein und falsch dargestellt, was durch längere eigene Beobachtungen belegt werden kann. Es ist grundsätzlich falsch, dass sich Rotmilane ausschließlich im Offenland aufhalten und dann – wie dargestellt - nur kurze Strecken zurücklegen und den vollständig Wald meiden. Es wird außer Betracht gelassen, dass Rotmilane überwiegend im Wald ihre Brutplätze haben. Die Brutplätze der Rotmilane im erweiterten Untersuchungsgebiet sind nicht vollständig dokumentiert. Rotmilane sind besonders windkraftsensibel und daher ist es für eine Bewertung von möglichen Vorrangflächen für Windkraft besonders elementar die Vorkommen und Aktionsräume vollständig und sachgerecht zu dokumentieren.

Darüber hinaus sehr unsachgemäße Bewertung des Landschaftsbildes ohne ausreichende Berücksichtigung von Kulturdenkmälern, historischen Aussichtspunkten sowie wichtigen Blickbezügen und Fernsichten. Insbesondere die Handlungsempfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN, 2018 ) für die Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei der Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in der Regionalplanung wurden nicht zu Grunde gelegt.

Besonders gravierend ist dabei, dass die kulturlandschaftlich bedeutsamen Sichtbezügen zwischen der Stadt Lollar, dem bewaldeten Basaltegel der Oberstadt und der Offenlandschaft und dem Wald zwischen Staufenberg und Ilschhausen durch den Bau Windenergieanlagen völlig unterbrochen würden.

Außerdem Nichtberücksichtigung von großflächigen Kulturdenkmälern wie der Altstadt Staufenberg im direkten visuellen Einflusbereich der Windenergieflächen.

Wertverlust bei Immobilien.

Fehlende Windhöffigkeit.

**Beschlußvorschlag:** Ablehnung

# Ergänzendes Verfahren zum Teilregionalplan Energie 2019

## Begründung:

Alle eingereichten Hinweise und Bedenken wurden im Zuge der Überarbeitung des Plans einer sachgerechten Prüfung unterzogen. Dies gilt auch für die eingegangenen Hinweise zu evtl. Vorkommen des Rotmilans oder zu geschützten Fledermausarten. Dabei konnten nicht alle eingebrachten Hinweise auch tatsächlich bestätigt werden und zudem führt nicht jedes Vorkommen zwangsläufig dazu, dass ein Bereich vollständig von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden muss. Ein einzelnes Vorkommen eines Rotmilans muss etwa nicht auch die Abgrenzung eines entsprechenden Schwerpunktraumes auf Ebene der Regionalplanung zur Folge haben. Darüber hinaus evtl. auftretende artenschutzrechtliche Konflikte und auch mögliche Konfliktlösungen werden auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umfassend geprüft. In diesem Sinne erfolgt im Zuge der Planaufstellung eine Abwägung, die zum Ziel hat, die verschiedenen berechtigten Interessen zu einem Ausgleich zu führen. Genauere Ausführungen zum systematischen Umgang mit den verschiedenen Arten finden sich im Umweltbericht.

Es ist nicht anzunehmen, dass durch die Umsetzung des VRG WE Nr. 4102 ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt. Die Stellungnahme lässt regionalplanerisch relevante Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erlebnis- und Erholungseignung der Landschaft sowie von Kulturdenkmälern nicht erwarten. Es werden auch nach Realisierung evtl. Windenergieanlagen weiterhin zahlreiche freie Sichtachsen existieren. Zumal auch berücksichtigt werden muss, dass Veränderungen der Kulturlandschaft als Folge der Energiewende letztlich unumgänglich sind und gewisse Beeinträchtigungen daher im Zuge der Abwägung im Interesse des Klima- und Ressourcenschutzes auch hingenommen werden können. Die gewählte Planungskonzeption berücksichtigt die Schutzgüter Landschaft und Kulturdenkmäler eingehend und minimiert zugleich Auswirkungen auf diese (vgl. Planbegründung, S. 32, 34, 36; Umweltbericht, S. 53 f., 99, 134, 143 f., 146 ff.). Die Gesamtanlage Staufenberg wurde regionalplanerisch mit einem Abstand von 1.000 m berücksichtigt (siehe Flächensteckbrief). Im Rahmen der Realisierung evtl. Windenergieanlagen auf der örtlichen Ebene können Ansätze zum Tragen kommen, die mögliche Auswirkungen auf Landschaftsbild und Kulturdenkmäler weiter reduzieren.

Das Grundeigentum ist grundrechtlich geschützt (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG). Es unterliegt jedoch der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber und der Sozialbindung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GG). Das Eigentum und mögliche Wertminderungen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Nach ständiger Rechtsprechung hat der Einzelne indes keinen Anspruch darauf, von jeglicher Wertminderung seines Grundstückes oder seiner Immobilie bewahrt zu werden (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997 – 4 B 195/97 –, Rn. 6, juris; Hess. VGH, Beschluss vom 13.07.2011 – 9 A 482/11.Z –, Rn. 16, juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.06.2018 – 10 S 186/18 –, Rn. 28, juris; Bay. VGH, Urteil vom 13.07.2000 – 9 N 98.3587 –, Rn. 54, juris; Nds. OVG, Urteil vom 26.03.2009 – 12 KN 11/07 –, Rn. 27, juris). Auch gibt es keinen Anspruch auf unverbaute Sicht, vor allem gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Darüber hinaus wird auch der Standpunkt vertreten, dass der Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienpreise nicht belegt ist bzw. dass die Immobilienpreise wieder auf Normalniveau steigen, sobald eine Windenergieanlage errichtet wurde und sie zum Alltagsbild gehört. Dabei kann auch darauf hingewiesen werden, dass sich gerade im ländlichen Raum seit Jahren ein allgemeiner Wertverlust von Immobilien vollzieht, der in erster Linie auf den demographischen Wandel und den Wegzug junger Menschen zurückzuführen ist.

Im Teilregionalplan Energie Mittelhessen wurden nur VRG WE ausgewiesen, die die durch den Landesentwicklungsplan vorgegebene Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s aufweisen. Darüber hinaus hängt der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen von vielen weiteren Faktoren, wie etwa dem vorhandenen Eigenkapital, der Erschließbarkeit des Geländes etc. ab.